

Richtlinien zur Compliance

zwischen den Gesellschaftern der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

ENTWURF

Stand 04.06.21

Richtlinien zur Compliance

zwischen

- dem Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale
Entwicklung
- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
 - der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**LHH**“ genannt -
 - der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt –
 - der Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -
 - der Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -
 - dem Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -
 - dem Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -
 - dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wissenschaft**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt -

Inhalt

Präambel.....4
§ 1 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen4
§ 2 Spenden und Sponsoring6
§ 3 Regelungen zur Auftragsvergabe6
§ 4 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System7
§ 5 Inkrafttreten, Geltung.....7

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachfolgende Regelungen zur Compliance.

§ 1 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen

- (1) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (3) Die Geschäftsführung darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, es sein denn, es liegt eine Genehmigung des Aufsichtsrates vor.
- (4) Die Geschäftsführung darf sich nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbunden Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält, sofern nicht der Aufsichtsrat die entsprechende Beteiligung gebilligt hat. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.
- (5) Die Geschäftsführung darf Nebentätigkeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- (9) Dem Aufsichtsrat sollen ehemalige Geschäftsführer*innen erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- (10) Die Geschäftsleitung soll angemessene Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für Beschäftigte erlassen.

(11) Complainceregulungen Aufsichtsrat

Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat

Verträge zwischen der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/ Enkelgesellschaften und

- einem amtierenden Aufsichtsratsmitglied,
- dem Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kind eines Aufsichtsratsmitgliedes
- oder einer Gesellschaft, zu deren gesetzlicher Vertretung das Aufsichtsratsmitglied berechtigt oder an der es als Gesellschafter/in beteiligt ist,

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Kreis der von der Geschäftsführung zu beachtenden zustimmungspflichtigen Geschäfte wird hierdurch erweitert. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Arbeitsverträge sowie

Verträge über von der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/ Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen.

(12) Erweiterte Complainceregulungen Aufsichtsrat und Geschäftsleitungen

Anzeigepflicht und Beratung durch den Aufsichtsrat

Amtierende Organmitglieder (Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder) haben – soweit Kenntnis besteht – alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder nahestehenden Gesellschaften unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

Die Gesellschaft führt weiterhin ergänzend eine jährliche Abfrage bei den amtierenden Organmitgliedern zur vorstehenden Sachverhalten durch, über deren Ergebnis im Aufsichtsrat berichtet wird.

Als *nahestehende Personen* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
- Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister,
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder,
- abhängige Angehörige sowie abhängige Angehörige des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, z.B. Partner im Rahmen nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Geschäftspartner.

Als *nahestehende Gesellschaften* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Gesellschaften zu deren gesetzlicher Vertretung Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen berechtigt sind oder
- an denen Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen als Gesellschafter*in mit nicht nur unmaßgeblichen Stimmrechten oder nicht nur sehr

marginalen Kapitalanteilen beteiligt sind.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Verträge über von der Gesellschaft bzw. deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen sowie Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(13) Complainceregulungen ehemalige Aufsichtsratsmitglieder

Compliance-Prüfung durch das Unternehmen

Die Geschäftsführung soll zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass eine Compliance-Prüfung in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Unternehmen oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und *ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern* bis zwei Jahre nach deren Ausscheiden oder den ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften – soweit Kenntnis besteht – vorgenommen wird.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 gilt entsprechend.

(14) Complainceregulungen Beschäftigte

Anzeigepflicht und Compliance-Prüfung durch das Unternehmen

Die Geschäftsführung soll weiterhin zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass Beschäftigte des Unternehmens -soweit Kenntnis besteht- künftig alle ihre Rechtsgeschäfte mit dem sie beschäftigenden Unternehmen und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften unverzüglich der Geschäftsführung vor Eingehung der Geschäftsbeziehung *anzuzeigen haben*. Für jeden Einzelfall soll eine Compliance-Prüfung durch das Unternehmen durchgeführt werden. Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 mit ergänzender Ausnahme von Arbeitsverträgen gilt entsprechend.

§ 2 Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat zulässig.

§ 3 Regelungen zur Auftragsvergabe

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge nach vergaberechtlichen Regelungen (VOB, UVgO, VgV, GWB) ausgeschrieben und vergeben werden, soweit diese einschlägig sind. Für Fälle, in denen vergaberechtliche Regelungen nicht einzuhalten sind, hat die Geschäftsführung Regeln aufzustellen, die je nach wirtschaftlicher Bedeutung Anforderungen an die Transparenz, Compliance und die Funktionstrennung von Ausschreibenden und mit der Abwicklung im Unternehmen Betrauten stellen. Es ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

§ 4 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System

Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt bzw. fortentwickelt wird, das als Mindestanforderung folgende Teile des CMS entwickelt, regelt und dokumentiert:

- *Compliance-Kultur und allgemeine Verhaltensgrundsätze,*
- *personelle und organisatorische Zuständigkeiten für das CMS,*
- *unternehmensinterne Berichtspflichten an die Geschäftsführung und ggf. den Aufsichtsrat,*
- *die Art und Weise der Dokumentation von Compliance-relevanten Vorgängen.*

§ 5 Inkrafttreten, Geltung

Die „Richtlinien zur Compliance“ treten nur und erst in Kraft, wenn alle im Rubrum genannten Kooperationspartner sie - in Verbindung mit dem Gesellschaftervertrag - unterzeichnet haben.

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Kommunen
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Verein Wissenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Wirtschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten und
Regionale Entwicklung